

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 17. August 1795.

## I Avertissements

Von der Lutherischen Gemeinde zu Blotho, sind durch den Magister Dreckmann 5 Rthlr. 16 ggr. 6 pf. und 4 Rthl. 3 ggr. 5 pf. zur Unterstützung der beurlaubten Soldaten-Frauen und Kinder eingesandt; welche ihrem Endzweck gemäß verwendet werden sollen. Sign. Minden den 18ten Jul. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Die Gemeinde zu Petershagen hat 9 ggr. 5 pf. und die Gemeinde zu Querenheim 2 Rthlr. 20 ggr. patriotische Beiträge durch den Superintendenten Westermann einreichen lassen, welche Gelder gleich andern zweckmäßig verwendet werden sollen. Gegeben Minden den 4. Aug. 1795.

Anstatt ic.

Bei Gelegenheit des Friedensfestes sind in nachfolgenden reformirten Gemeinden, zu Unterstützung der Soldaten-Frauen collectivet worden: zu Minden 2 Rthlr. 1 ggr. 4 pf. zu Blotho 1 Rthl. 2 ggr. 4 pf. zu Herford 2 Rthl. 16 ggr. zu Bielafeld 2 Rthlr. in Summ 7 Rthlr. 19 ggr. 8 pf. welche dem Endzweck gemäß verwendet werden sollen. Signat. Minden den 8ten August 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

H. v. Schöck, Heinen.

Es ist in dato Berlin den 26. May a. c. eine Verordnung, wie bey Auffindung todter Körper verfahren werden soll, ergangen, von deren Inhalt sich ein jeder aus dem gedruckten, und bey allen Gerichts-Obrikeiten befindlichen Publicando zu belehren hat. Lingen den 4ten Aug. 1795.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Wöller.

Es ist seit einiger Zeit häufig der Fall eingetreten, daß auf dem benachbarten platten Lande oder an andern Orten wohnende ganze Familien und einzelne Personen, welche sich dort nicht mehr ernähren können, in hiesige Stadt gezogen, nach einem kurzen Aufenthalt, in äußerster Dürftigkeit gerathen, mit Krankheiten befallen, und endlich oft mit Hinterlassung mehrerer hilflosen Kinder verstorben sind, so, daß nicht allein die Unterhaltung und Verpflegung solcher Leute, sondern auch deren Beerdigung und die Unterbringung der nachbleibenden Kinder aus öffentlichen Fonds hat bewürket werden müssen. Da hiedurch aber die städtischen Armen-Mittel zur Ungebühr so sehr angegriffen worden, daß aus selbigen den einheimischen Armen die verdiente Unterstützung nicht hat wiederfahren können, und es daher die pflichtmäßige Vorsorge für die Conservation der Armen

Rf

Fonds erfordert, dem Einmüßeln dürftiger Familien und solcher einzelnen Personen, welche sich ihren Unterhalt zu verschaffen, nicht im Stande sind, ernstlich vorzubeugen; so wird zu solchem Ende und zugleich zu Vermehrung der Behuef Erhaltung der erforderlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit so nöthigen Aufmerksamkeit auf die vorhandenen Personen, nachfolgendes zur genauesten Befolgung hiedurch festgesetzt: 1. Jeder Auswärtiger, welcher um daselbst zu wohnen, in hiesige Stadt und deren Burghahn ziehen will, es mag derselbe sich ankaufen, oder zur Miethe wohnen wollen, eine einzelne Manns- oder Frauensperson, und der Anziehende mit Familie versehen seyn oder nicht, muß, bevor er sich eine Wohnung verschafft, sein Vorhaben dem Magistrat anzeigen, über sein bisheriges Verhalten und Lebensart gültige Zeugnisse der Ortsobrigkeit, woselbst er bisher gewohnet, beybringen, und sich mittelst derselben, und Angabe, wie er sich sein Auskommen zu verschaffen gedenkt, die Erlaubniß, hieselbst zu wohnen, auswirken, auch sich deshalb mit einem schriftlichen Erlaubnißschein versehen lassen. 2. Wer dies unterläßt, und entweder vorher, oder doch bey der jedes halbe Jahr zu veranstaltenden genauen Nachfrage, in der Stadt betroffen wird, ohne sich durch Production des Erlaubnißscheins sofort legitimiren zu können, wird als eine sich eingeschlichene verdächtige Person angesehen, und ohne Zustand aus der Stadt geschafft werden; wobey zugleich annoch bestimmt wird, daß falls eine solche Person demnächst auch allen Verdacht von sich zu entfernen im Stande seyn möchte, ihr dennoch zu Bestrafung, der sich erlaubten Contravention, der Aufenthalt in hiesiger Stadt durchaus nicht gestattet werden wird. 3. Darf kein Eigenthümer oder Miethsmant eines Hauses der Stadt und Feldmark, fremde bisher in hiesigem Jurisdictionsbereich nicht gewohnt habende Familien oder einzelne Personen, eine Wohnung verkau-

fen, vermietthen, oder solche überhaupt bey sich aufnehmen, welche nicht vorher wegen ihres hiesigen Aufenthalts einen Erlaubnißschein vorgezeigt hat. 4. Wer hiergegen handelt, hat nicht nur zu erwarten, daß er deshalb für jeden Contraventionsfall mit 5 Rthlr. Geld, oder dem Besinden nach mit 8 Tägiger Gefängnißstrafe belegt, und er überdem sofort nöthigen Falls durch executivische Ventreibung angehalten werde, wenn von den durch ihn ohne Erlaubniß aufgenommenen Personen, einer oder mehrere Dürftigkeits oder Krankheits halber, Unterstützung aus den Armen-Mitteln gereicht oder selbigen ein Begräbniß verschafft werden müßte, sämtliche dadurch der Armen-Casse verursacht werdende Ausgaben zu erstatten. Um aber hierunter auch die Befolgung dessen mit desto mehrerer Genanigkeit achten zu können, ist erforderlich, daß von den jetzt vorhandenen als Einlieger zu betrachtenden Personen, ein genaues Register angefertigt werde, und so wie also in den verschiedenen Districten der Stadt, eine Aufnahme vorgenommen werden wird; so hat jede in der Stadt oder Feldmark wohnende zu den Bürgern oder Besitzern eigener Häuser oder Stetten, oder dem wirklich noch dienenden Militair nicht gehörende Familie, oder einzeln Manns- und Frauensperson, bey ihren Wirth zu bewürken, daß sie bey solcher Aufnahme gehörig verzeichnet werde, wiedrigensals und da sämtliche Personen, bey deren Aufenthalte nichts zu erinnern ist, förmliche Erlaubnißscheine werden ertheilet werden, diejenigen welche jene Vorschrift nicht beobachteten, es sich selbst bezumessen haben, wenn bey nächster halbjährigen Nachfrage, sie als Personen, die erst in die Stadt gezogen angesehen, und als solche wie ad 2. festgesetzt worden, behandelt werden. Hierauch hat sich ein jeder dem daran gelegen zu achten und für Nachtheil zu hüten.

Sign. Herford den 1. August 1795.  
Magistrat daselbst. Diederichs.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Rechnungs-Rath Kohnst, weil dessen nachgelassene Wittwe nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zu Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per decretum de hōd: den Concurſ eröfnet haben. Wir lassen daher hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Rechnungs-Rath Kohnst vorladen, in Termino den 30. Sept. c. vor dem Auscultator v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch gehdrig legitimirte mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt die Justiz Commissarien Cammer Fiscal Müller und Justiz Commissair Hoffbauer hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurſ-Masse welche noch nicht 200 Rthlr. beträgt, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit mit Beweismitteln unterstützt anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem bezielten Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierungs-Insigel und Unterschrift ausgefertigt, und hier bey Unserer Regierung affigiret, auch den Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verordnet worden. So geschehen Minden am 27. July 1795.

Anstatt und von wegen ꝛc. v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.  
Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach die Testaments Erben der am

22ten Sepbr. 1793. zu Querenheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse von Stechow, den Nachlaß derselben nur cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung und auf Edictal-ladung der Creditoren angetragen, diese auch bereits unterm 28 ten Jan. 1794. erlassen, dabey aber den im Felde abwesend gewesenen Militair Personen ihre Rechte vorbehalten worden; als werden nunmehr so alle diejenigen Militair Personen, so im Felde abwesend gewesen, und an dem gedachten Nachlaß der ꝛc von Stechow Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, haben möchten, hiemit vorgeladen, sich in Termino den 25ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungsrath von Wick, auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Forderungen gebührend anzumelden und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungs Fall aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal Citation hier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenz Blättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verfügt worden. Gegeben Minden den 29ten July. 1795.

Anstatt ꝛc.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Demnach ob insufficientiam massā über das Vermögen des verstorbenen Justiz-Amtmann Ahland per Decretum de 3ten Sept. 1793. Concurſus Creditorum eröfnet worden; als citiren wir alle und jede welche Forderungen und Ansprüche an diese Masse zu haben vermeynen hiermit, vor

dem ernannten Deputato Regierungs-Rath von Wos allhier auf der Regierung in Termino den 28ten Sept. a. c. Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an diese Masse, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verificiren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, mit ihren Forderungen von der Masse präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Ubrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey Unserer Regierung und in Hausberge affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen zweymal, den hiesigen Intelligenz-Blättern aber dreymal inseriret worden. Gegeben Minden den 3ten July 1795.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

**D**a über das Vermögen des Schutz-Juden Raphael Abrahams in Halle der Concurß eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 2ten Novbr a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verificiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungs-Fall präcludiret und bey Vertheilung der Concurß-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schutz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlagnahme gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwähnte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernerer Verfügung zugewärtigen.

Amte Ravensberg den 23ten Jul. 1795.  
Meinders.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**N**achdem über des von hier entwichenen Goldschmidt Poppens Vermögen Concurß eröffnet, und auf den Antrag des Curatoris verordnet ist: daß das Poppensche Wohnhaus Nr. 199 oben dem Markte allhier nebst Zubehör zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden solle; so wird dieses Haus sub No. 199, welches mit Bürgerlichen Lasten beschweret, und sammt den dahinter befindlichen Misthoff auf 625 Rthl. gewürdiget, nebst Zubehör und ins besondere der demselben anliehenden Hude auf zwey Rübe, welche auf dem Kuthhorschens Bruche hinter dem Rodenbeck beliegen, auf ein Hundert und vierzig Thaler taxiret ist, und von welchem Grundstücke der Anschlag auf der Gerichtsstube näher eingesehen werden kan, in Terminis den 21. Septemb., 22. Oct. und 24. Novemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr an hiesigen Stadtgerichte ad hastam publicam gestellet werde; daher denn lusttragende Käufer eingeladen werden, sich an besagten Tagen auf der Gerichtsstube zu melden, die näheren Bedingungen zu vernehmen und dem Befinden nach für das höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey noch ausdrücklich bekannt gemacht wird, daß nach dem dritten Termin auf ein weiteres Geboth keine Rücksicht genommen werden wird. Uebrigens werden alle und jede aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realpretendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame an obgedachten Hause, Hudeheil und Zubehör in dem letzten Subhastationstermin anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen. Minden den 4 August 1795.

**Amte Schlüsselburg.** Es soll die Neubauerei des verstorbenen Schuster Daniel Koch sub nr. 24. B. Dören, welche aus einem Wohnhause, und dem dabey befindlichen Garten bestehet, zu 98 Rthl. 19 gr. taxirt, und mit den gewöhn-

lichen Neubauer-Gefällen belastet ist, in Termino den 9ten Decbr. d. J. bey hiesigem Aucte meistbietend verkauft werden. Zugleich werden alle, welche an diese Neubauerei ein dingliches Recht, oder an den verstorbenen Daniel Koch sonstige Forderungen haben, bey Gefahr damit abzuweihen zu werden, aufgefordert, ihre Rechte und Forderungen spätestens in dem angeetzten Termine anzugeben, und gehörig nachzuweisen.

**Herford.** Nachdem der von der allhier auf Hochfürstl. Abteil. Freiheit verstorbene Frau Wittwe Beneficiatin Folsen instituirte Testaments-Erbe wilsens ist, die zu der Erbschaft gehörende in der hiesigen Feldmark ausser dem Berger Thore belegene Grundstücke, als 1. auf der Wasserfuhr 2 Schfl. Saat, mit Marienfelder Zehnten beschwert. 2. Nah daselbst 3 Schfl. Saat woraus an die Hochfürstl. Decanat 1 1/2 Schefl. Roggen und 1 Schfl. Gerste, auch der Marienfelder Zehnten gehet. 3. Auf der Hurlbreben 4 Schfl. Saat woraus 3 Schfl. Gerste an das Stift auf dem Berge und der Marienfelder Zehnte gehet. 4. Nah daselbst 5. Schfl. Saat, woraus 1 1/4 Schfl. Haber an die Hochfürstl. Decanat und der Marienfelder Zehnte gehet. 5. Nah auf der Wasserfuhr 9. Schfl. Saat, woraus jährlich 2 Rthl. an das Rupesche, jeh Wippermannsche Lehn gehen, wie auch der Marienfelder Zehnte, freiwillig, aber meistbietend zu verkaufen und dazu Terminus auf den 8ten Septbr. dieses Jahrs angeezet ist; so wollen sich des Endes die Liebhaber dazu an besagtem Tage Morgens um 10 Uhr in dem auf hiesiger Abtheilichen-Freiheit belegenen Folsenschen Sterbehause einfinden und hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Ad Instantiam Creditorum soll das der Wittwe Heumans zugehörige auf der Radewig Nr. 781. belegene Wohnhaus

nebst Hintergärten so unten mit einer Stube und Schlafkammer, hinten mit einer Stube, und oben mit 3 Kammern auch einem beschoffenen Boden versehen, und daraus jährlich 1 Rt. an die Radewiger Kirche, desgleichen 1 Rt. ans Armenkloster zu prästiren, übrigens aber allodial frey, und excl. oner. inhär. durch geschworne Sachverständige, auf 262 und 1 halben Rthl. gewürdiget ist, meistbietend öffentlich subhastirt werden. Da nun hierzu Termini auf den 12. Junii, 14. Julii und 4ten Sept. anberahmet worden; so haben sich lusttragende Käufer besonders im letztern Termino am Rathhause zwischen 11 und 12 Uhr einzufinden, darauf Both und Gegenbot zu thun und versichert zu seyn, daß solches nach Befund, dem Bestbietenden adjudicirt werde. Wie denn auch alle diejenige so aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch an diesem Hause zu haben vermeynen aufgefordert werden, solchen im letztern Termino geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Den abwesenden Militairpersonen werden ihre etwaige Rechte reservirt.

Herford den 8ten May 1795.

**Tecklenburg.** Auf Hdschibbl. Regierung-Berordnung sollen die dem Herrn. Henr. Bruno in Mettingen zugehörige nachbenannte Grundstücke in denen auf den 26. Junii, 28. Julii und 1ten Septbr. dieses Jahrs vor dem Untergeschriebenen angeetzten Terminen 1. die auf der Klaiheide gelegene ungefähr 7 Scheffel große mit einem jährlichen Canon zu 3 Fl. an die geistliche Casse beschwerte zu 700 Fl. oder nach Abzug dieser Last zu 625 Fl. gewürdigte 4 Stücke Land. 2. Der auf dem Berge liegende nach dem Vermessungsschein 21 Scheffel 9 Ruthen haltende mit 3 Fl. 3 St. 2 Pf. jährliche Lasten beschwerte zu 1850 Fl. geschätzte oder nach Abzug dieser Abgabe zu 4 pr Cent an Werth 1770 Fl. 18 St.

6 Pf. bleibende Holzkamp, zur Befriedigung eines ingrosirten Creditors aufgeschlagen, und dem im letzten Termin den 1ten Sept. dieses Jahrs des Morgens um 10 Uhr, und welcher zu mehrerer Bequemlichkeit der Käufer zu Mettingen in Mohrmanns Hause abgehalten werden soll, gebliebenen Meistannahmlichbietenden ohne Zulassung eines weitem Aufgebots zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige in den gesetzten Terminen sich einzufinden eingeladen werden. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gesetzten Grundstücken haben sollten, werden hiermit zu deren Abgabe und Nachweisung bey Strafe der Präclusion vor verfloßenem letzten Termin öffentlich angefordert.

Metting.

**Tecklenburg.** Die auf dem Schafberge bey der sogenannten hohen Wellen gelegene Glesmeiersche Neubauern; so aus einem noch nicht ausgebauetem Hause, 8 Schfl. 3 Ruthen Saatland, 9 Schfl. Weizeland, und über 40 Schfl. Ackergrund besteht, und von den geschworenen Taxatoren zu 89 Rthlr. 16 ggr. gewürdigt worden, soll auf Gutfinden der Erben öffentlich verkauft und dem Meistannahmlichbietenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer, und damit selbige diese Neubauern mit Zubehdr selbst vorab in Augenschein nehmen, wird sich unterschriebener Commissarius in dem ein für 3 mal auf Mittwochen den 20ten Sept. a. c. anzusetzten Bietungs-Termin, des Morgens gegen 10 Uhr an Ort und Stelle einzufinden. Die jährl. Landesherrl. Abgaben sind zu 14 Fl. 1 sbr. holl. und 1 Rthlr. 14 ggr. Verbebefreyungs-Geld festgesetzt. Man

zweifelt nicht, daß bey ordentlicher Cultur dieses bisher zum Theil noch uncultivirt liegenden beträchtlichen Landes der Ankäufer werde bestehen können, und sich Kauflustige in dem gesetzten Bietungs-Termin einzufinden werden.

Metting.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** Am 24. Aug. d. J. des Morgens 11 Uhr sollen 1 1/2 Morgen der hiesigen reformirten Kirche gehöriges Ackerland, vor dem Rulthore gegen der Maßloh belegen, meistbietend auf einige Jahre verpachtet werden. Liebhaber mögen sich auf dem Rathhause allhier einzufinden.

#### V Gelder so auszuleihen.

Bey der Tecklenburg-Lingenschen Domainen-Casse stehet ein Capital von 100 Rthl. oder 20 Stück Friedrichsd'or zur zinsbaren Belegung bereit, und zwar an denjenigen, der dafür annehmlische Zinse bietet und legale Sicherheit nachweisen kann. Die Liebhaber dazu können sich je eher je besser bey dem Krieges- und Dom. Rath auch Deputato Camera Mauve melden, ihr Zinsgeboth eröffnen, und Nachweisung wegen der Sicherheit thun. Sign. Minden den 29. Jul. 1795.

Auflatt und von wegen ic.

Haß. v. Hällesheim. v. Vogelsang.

Bacmeister.

#### VI Anzeig.

Der in Nr. 29. des Intelligenzblats gemeldeten Verkauf des Terhorstischen Landes, wovon der Termin auf den 22ten Sept. d. J. anstund, ist wegen hernach eingegangenen Vergleichs aufgehoben.

Tecklenburg den 5ten Aug. 1795.

Metting.

### Französische Anekdoten. (Beschluß.)

Pigeot de Williers, ehemaliger Notarius, der wegen eines Bankerotts

von seinem Korps ausgestoßen wurde; vor dem May 1793. in der Sektion unbekannt;

ein neugebackener Patriot, um zu Aemtern zu gelangen; und von seinen Gläubigern Brancas wegen Veruntreuungen angeklagt, wie auch deswegen, daß er Quittungen über tausend Livres von ihnen forderte, obgleich er ihnen nur 500 Livres bezahlt hatte.

Lebrun, ohne bestimmte Wohnung, von der Gensd'armerie weggejagt; dem Trunke ergeben, böshaft, grausam, feige, und von dem Posten eines Adjutanten der Sektion, zu dem er ernannt worden war, abgesetzt. Beleidigungen ertrug er mit Geduld; war ein schlechter Ehemann; ein Sänker; und allein Ursache fast aller Verhaftnehmungen, die auf Befehl des Ausschusses geschahen, um sich dafür zu rächen, daß man ihm den Posten eines Adjutanten genommen hatte; übrigens ein großer Freund von Vincent, Hebert, Ronfin und Henriot. Bey auffallenden Angelegenheiten hielt er sich immer verborgen.

Parrault, ein Schweizer, Thürhüter der Bürgerin Marbonne Velet, vor dem 10. August 1792. in der Sektion unbekannt. Er erschien bloß, als er zum Kommissär des Revolutionärausschusses ernannt wurde; diesen Posten verließ er, als er die Stelle eines Adjutanten bekam. Uebrigens ein bekannter Säufer, der einmal zwey Tage verschwunden war, so daß man ihn für todt hielt.

Vaillere, Rutscher eines Schweizeroffiziers, ohne bestimmte Wohnung, und vor seiner Ernennung in der Sektion unbekannt.

2. Wie diese Leute ihre Mitbürger behandelten.

Von diesen Leuten hing das Glück und die Freyheit, ja selbst zum Theil das Leben, von mehr als dreyhundert Hausvätern und ihren Familien ab.

Und wie führten sie ihr Regiment? — Nie hat ein König, über deren Tyranney zu schreyen damals Mode war, mehr mit eisernem Scepter über seine Unterthanen geherrscht, als diese über ihre Mitbürger,

aus denen sie doch gewählt waren und zu deren Zahl sie gehörten. — So falsch ist der Satz, wenn er nicht sehr eingeschränkt und genau bestimmt wird, daß ein Jeder am besten von Seinesgleichen würde können gerichtet werden!

Zuerst wer ihnen, nach ihrem einfältigen Verstande (— die meisten davon konnten weder lesen noch schreiben —) und nach der damaligen Mode, verdächtig war, oder ihnen gelegentlich widersprach, der war zum Gefängniß reif; denn für Eine Wasstille hatten sich Hundert erdfnet.

Solche Verhaftnehmungen geschahen, in welcher Form es ihnen beliebte. Zu dem Verfasser des Aufsatzes kamen zwey Kerls gelaufen, wild und grausam von Ansehn, und jeder mit nichts als einer Keule bewaffnet; denen mußte er folgen.

Aber wohin nun mit dem Gefangnen? Das wußten sie selbst nicht. Sie führten ihn in den Ausschus der Sektion Contrat-Social; da war Niemand. Von da zurück in den Ausschus von Bonnet-Rouge; da ward er einigen Bewaffneten übergeben. Eine halbe Stunde nachher wurde er von hier wieder nach dem ersten Ausschus zurückgebracht. Von da wieder nach Hause, um seine Papiere zu versiegeln. Nach der Versiegelung wieder in den Sektionsausschus von Contrat-Social; und von da wieder in den von Bonnet-Rouge; und endlich — bis auf weitre Ordre — in die Kaserne der Straße Seve.

Bey diesen Herumschleppereyen kam er niemals weiter, als in die Vorzimmer der Ausschüsse; wurde da von Niemanden gesehen noch verhöret, konnte nirgends eine Ursache seines Verhaftes erfahren, und wurde endlich bloß durch einen Nachspruch des oben mit angeführten le Brün in die Kaserne geschickt. — Notabene, das war eine Hauptbeschwerde gegen die bisherige Verfassung gewesen, daß man Leute durch Nachsprüche gefangen gesetzt; und eine Hauptwohlthat der neuen Ordnung der Dinge sollte seyn, daß Niemand verhaftet

würde, ohne die Ursach davon sogleich zu erfahren.

Nun die Art, die Gefangnen zu behandeln. — Als er in der Kaserne ankam, ward er zwey Kommissarien des Ausschusses von Bonnet-Rouge übergeben, die ihm weiter keine Anweisung gaben, als — zu den andern Spitzbuben, die schon im Hause waren, hinzugehn, und sich, so gut er könnte, bey ihnen einzuquartiren.

Während ist es zu lesen, wie brüderlich die Gefangnen, durch die Noth näher vereinigt, jeden neuen Unglücklichen aufnahmen, und sich ihr Elend unter einander zu erleichtern suchten.

Hier waren in einem ungesunden Hause, vier Monate hindurch, 120 bis 140 Gefangne aufeinander gehäuft, die ganz willkührlich von ihren Tyrannen in Kontribution gesetzt wurden.

Die tägliche Einnahme, die man von ihnen erzwang, war im Durchschnitt 300 Livres; die Ausgabe 62: so daß 238 Livres täglich zur Ergößlichkeit für die Herren vom Ausschuss übrig blieben; also in jenen vier Monaten über 28000 Livres.

Ueberdies wurde den Gefangnen, für die Beföstigungsgelder, die sie bezahlen mußten, die elendeste Nahrung gereicht: indeß ihre Peiniger von ihrem Raube in eben dem Hause herrlich schmauseten und fast immer trunken waren.

Die Mißhandlungen, die sie, sowohl hier, als hernach im Lazarus-Gefängniß, zu tragen hatten, lassen sich nicht erzählen; oder wir müßten den ganzen vier bis fünf Bogen langen Aufsatz abdrucken lassen. Alles wurde gleich behandelt, Männer und Weiber, Alt und Jung, Krank und Gesund.

Mit den schändlichsten Reden und Grobheiten wurde ihnen begegnet, und für Alles Geld erpreßt. Die Erlaubniß auszuscheiden, der Besuch ihrer Freunde, die Verschaffung jeder Bedürfnisse, wurde zu einer Erwerbssquelle für die Räuber gemacht; und daher bald verboten, bald frey-

gegeben, bald eingeschränkt, wie es ihnen beliebte und zuträglich war.

Kranke konnten schwer Hülfe erlangen; und wenn Nachts etwas zusieß, mußte bis zum Tage warten, denn Nachts wurden alle Zimmer verschlossen.

Es ist auch im Lesen eine Freude, wenn man unter so viel Ungeheuern einmal auf einen Menschen stößt, der Gefühl für dieß Elend hatte, und es in der Stille zu erleichtern suchte: aber so bald man es merkte, war er am längsten da gewesen!

Das Entsetzlichste der Geschichte aber ist, mit welcher teuflischen Bosheit man es anfang, die Gefangnen durch Mißhandlungen zum Aufstand zu bringen, damit man einen Vorwand hätte, sie zu massakriren. — Man quälte sie bey Tag und Nacht, machte ihnen Hofrungen, die man nicht erfüllte, schmälerte und verschlechterte ihre Essen, versagte ihnen jede Bequemlichkeit, verweigerte ihnen Nothwendigkeiten der Wäsche ic., durchsuchte alles, und beraubte sie des Ihrigen: umsonst! sie hatten die grob angelegte List gemerkt, und ließen sich weder durch Worte noch Handlungen aus der Geduld bringen. Endlich schickte man Spione, dergleichen damals unter der Gestalt von Gefangnen oft aus einem Gefängniß ins andre geschickt wurden, auch ins Lazarus-Gefängniß; und da auch die nichts erfahren konnten, wo nichts zu erfahren war, machten endlich ein paar dieser Bösewichter selbst scheinbare Anstalt zur Flucht, und ersannen hernach ein Gewebe von Lügen, die, so grundlos sie waren, und so sehr sie Ort und Gelegenheit widersprachen, doch viele dieser Unglücklichen, auch ohne die entfernteste Schuld, auf die Guillotine brachten. Mit teuflischem Hohne kündigten die Bösewichter, die um die Proskriptionslisten wußten, den armen Schlachtopfern ihr Schicksal an; und mit teuflischer Geschäftigkeit halfen sie, sie auf die Karren zu laden, und dem Tode zuzuschicken. — Vor solchen Herren bewahr' uns, lieber Herr Gott!